

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Havixbeck in der Fassung vom 09.02.2006

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Havixbeck verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinde Havixbeck unter Beteiligung von Rat und Verwaltung der Gemeinde auf Initiative der Senioren/Seniorinnen ein Seniorenbeirat gegründet.

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und älter werdenden Menschen und Menschen mit Behinderungen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Havixbeck
- (2) Der Seniorenbeirat ist partei- vereins- und verbands- sowie konfessionell unabhängig; er ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat bzw. der Verwaltung der Gemeinde Havixbeck Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen ~~in allen Belangen, die insbesondere Seniorinnen und Senioren betreffen.~~

Änderungsentwurf der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Havixbeck in der Fassung vom 15.November 2010

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Havixbeck verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinde Havixbeck unter Beteiligung von Rat und Verwaltung der Gemeinde auf Initiative der Senioren/Seniorinnen ein Seniorenbeirat gegründet.

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und älter werdenden Menschen und Menschen mit Behinderungen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Havixbeck.
- (2) Der Seniorenbeirat ist partei-, vereins-, und verbands- sowie konfessionell unabhängig; er ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat bzw. der Verwaltung der Gemeinde Havixbeck Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Organisationen, Vereine und Verbände sowie sonstige Träger von Behinderten- und Altenhilfemaßnahmen.

(4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2

Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Gemeinde Havixbeck

(1) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Senioren betreffenden öffentlichen Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen, in denen die Belange und Interessen der Senioren besonders tangiert sind, wie z.B.

Gemeinde und Verkehrsplanung
ÖPNV und Verkehrssicherheit
~~Altenwohnungen und Altenpflege~~
Freizeit- und Sportangebote
Sozial- und Gesundheitswesen
~~Weiter~~bildung und Kultur

(2) Der Seniorenbeirat kann sich gem. § 24 GO NRW mit den Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Bürgermeister wenden. Der Seniorenbeirat soll rechtzeitig von der Gemeinde über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirates betreffen, informiert werden.

(4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2

Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Gemeinde Havixbeck

(1) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Senioren betreffenden öffentlichen Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen, in denen die Belange und Interessen der Senioren besonders tangiert sind, wie z.B.

- Gemeinde- und Verkehrsplanung
- ÖPNV und Verkehrssicherheit
- Wohnungen und Betreuung
- Freizeit- und Sportangebote
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Bildung und Kultur.

(2) Der Seniorenbeirat kann sich gem. § 24 GO NRW mit den Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Bürgermeister wenden. Der Seniorenbeirat soll rechtzeitig von der Gemeinde über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirates betreffen, informiert werden.

(3) Der Seniorenbeirat erhält die Einladungen zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Havixbeck und seiner Ausschüsse, ferner alle Sitzungsvorlagen der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse.

(4) Zu den freiwilligen Fachausschüssen des Gemeinderates Havixbeck entsendet der Seniorenbeirat je eine/n Vertreter/in als Sachkundigen Einwohner (i.S. v. § 58 Abs. 4 GO NRW). Nach der Wahl durch den

§3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Dem Seniorenbeirat gehören 7 Mitglieder an. Kooptiert wird der/die Vorsitzende des VdK, Ortsgruppe Havixbeck, mit Sitz- und Stimmrecht.

(2) Die 7 Mitglieder des Seniorenbeirates müssen am 1. Tag der Wahlzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrem Hauptwohnsitz in Havixbeck gemeldet sein.

~~(3) Für die 7 Mitglieder werden stellvertretende Mitglieder als Vertreter/innen gewählt.~~

§ 4

Wahl der Seniorenbeiratsmitglieder

(1) Die 7 zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die 7 Bewerberinnen/Bewerber mit den höchsten Stimmanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden Bewerberinnen/Bewerber sind als stellvertretende Mitglieder gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am ersten Tag der Wahlzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Monat vor dem 1. Tag der Wahlzeit mit Hauptwohnung in Havixbeck gemeldet sind.

~~(3) Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung, die sich der Seniorenbeirat für die Wahl des Seniorenbeirates gibt. Für die Durchführung der 1. Wahl beschließt der Gemeinderat die Wahlordnung.~~

Gemeinderat kann der Sachkundige Einwohner mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Dem Seniorenbeirat gehören 7 gewählte Mitglieder an. Kooptiert wird der/die Vorsitzende des VdK, Ortsgruppe Havixbeck, mit Sitz- und Stimmrecht, oder im Vertretungsfall der/die stellv. Vorsitzende.

(2) Die 7 Mitglieder des Seniorenbeirates müssen am 1. Tag der Wahlzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrem Hauptwohnsitz in Havixbeck gemeldet sein.

§ 4

Wahl der Seniorenbeiratsmitglieder

(1) Die 7 zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die 7 Bewerberinnen/Bewerber mit den höchsten Stimmanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden (max. 7) Bewerberinnen/Bewerber sind als stellvertretende Mitglieder gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am ersten Tag der Wahlzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Monat vor dem 1. Tag der Wahlzeit mit Hauptwohnung in Havixbeck gemeldet sind.

(3) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Havixbeck,

§ 5 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Gemeinde Havixbeck unmittelbar nach der Wahl ein.

§ 6 Vorsitz

~~Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der Mitglieder die/den 1. Vorsitzende/den und die/den 2. Vorsitzende/den. Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat u.a. als Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.~~

§ 7 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde Havixbeck zur Zustimmung vor.

§ 8 Amtszeit

Die Amtsperiode des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Havixbeck. ~~Die Wahl des Seniorenbeirates kann innerhalb von 6 Monaten vor und muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Wahl des Rates der Gemeinde Havixbeck durchgeführt werden.~~ Bis zum Zusammentritt des neuen Seniorenbeirates üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

§ 5 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die/der Bürgermeister/in der Gemeinde Havixbeck unmittelbar nach der Wahl ein, mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen. Die erste Sitzung sollte innerhalb von 30 Tagen nach der Wahl erfolgen.

§ 6 Vorsitz

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in offener Wahl aus ihrer Mitte die/den 1. Vorsitzende/n und die/den Stellvertreter. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat der Gemeinde Havixbeck im Außenverhältnis.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde Havixbeck zur Kenntnisnahme vor.

§ 8 Amtszeit

(1) Die Amtsperiode des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Havixbeck. Die Wahl des Seniorenbeirates ist zeitgleich mit der Wahl des Rates der Gemeinde Havixbeck durchzuführen.

§ 9
Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.

(2) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die/der Stellvertreterin/Stellvertreter nach. Die/der Bewerberin/Bewerber, die/der bei der Wahl mit der Stimmenanzahl an 15 und folgenden Positionen gelegen hat, rückt als neues stellvertretendes Mitglied in den Seniorenbeirat nach.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bis zum Zusammentritt des neuen Seniorenbeirates üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

§ 9
Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.

(2) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die/der Stellvertreterin/Stellvertreter mit der höchsten Stimmenanzahl nach.

(3) Die/der Bewerberin/Bewerber, die/der bei der Wahl mit der Stimmenanzahl an 15 und folgenden Positionen gelegen hat, rückt als neues stellvertretendes Mitglied in den Seniorenbeirat nach.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Havixbeck, den 15.11.2010

Yette Monse
Vorsitzende Seniorenbeirat